National-Zeitung 21.IV.1919 177 N.7.21

Zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung.

Von Nationalrat Dr. Rothenberger.

I. Die Notwendigkeit der Versicherung.

Weitaus der großen Mehrzahl unserer Männer und Frauen ist es heute unmöglich, aus eigenen Kräften für ihr Alter oder vorzeitige Erwerbsunfähigkeit oder ihre Hinterlassenen zu sorgen. Wie Direktor Rüfenacht vom eidg. Amt für Sozialversicherung zutreffend bemerkt, verlangen sowohl die Gemeinschaft des Volkes als die Notwendigkeit der Solidarität und das christliche Gebot der Nächstenliebe, daß die Allgemeinheit sich um das Schicksal ihrer Glieder kümmert und Gründe der Billigkeit rechtfertigen dies: „Jede Privatwirtschaft bildet einen Bestandteil der Volkswirtschaft; die ökonomische Lage der Arbeiter ist die Folge der vom Staate eingerichteten oder doch geduldeten Zustände; die Allmeinheit genießt die Früchte der Arbeit des Einzelnen mit. Der von der Sorge um die Zukunft nicht befreite Arbeiter wird die für die allgemeine Produktionskraft erwünschte Arbeitsfreude nicht aufbringen; eine gedrückte Lage der Arbeiterschaft ist geeignet, die Klassengegensätze zu verschärfen und damit den sozialen Frieden zu gefährden."

Die moralische und die rechtliche Unterstützungspflicht der Verwandten versagt als regelmäßige und ausreichende Hilfe, ebenso die gesetzliche Unterstützungspflicht der Familiengemeinschaft nach Art. 328 und 329 des schweiz. Zivilgesetzbuches, welche vor allem auch die Perle der Sozialversicherung, die Freizügigkeit, vermissen läßt. Tausende von Familien, die Unterstützung gewähren sollten, sind nicht in der Lage, zu helfen, und mancherorts gebricht es am guten Willen: Leichter ernährt eine Mutter ihre sechs Kinder, als daß ein Kind für seine Mutter sorgt!

Die Gemeinde kann meist nur ungenügend und oft unbefriedigend helfen; denn da, wo überhaupt geholfen wird, beschränkt sich diese Hilfe in der Regel im Armenhause auf den höchst nötigen Lebensunterhalt, ohne auf die eingetretene Erwerbsunfähigkeit und auf das Alter sowie auf die persönlichen oder Familienverhältnisse der zu Unterstützenden gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die freiwillige Hilfe durch den Arbeitgeber reicht zu wenig aus, erfaßt weder den ungenügend sozial fühlenden Arbeitgeber, noch den wirtschaftlich Schwachen, noch den kleinen selbständig Erwerbenden.

Die Selbsthilfe durch Gegenseitigkeitsanstalten, durch Vereine und Genossenschaften genügt nicht, da sie nur vereinzelt vorkommt und in Verwaltung und Finanzierung zu schwach bleibt. Die staatliche Nötigung zum Sparen würde nicht zum Ziele führen, auch nicht nach amerikanischem Muster die Verweisung auf die Selbstversicherung unter Gewährung höherer Löhne.

Die bestehenden privaten und öffentlichen Einrichtungen versagen, sodaß die staatliche Intervention nötig wird, die auf breiten Schultern aufbauend, den Einzelnen heranzieht unter Mitwirkung der Allgemeinheit und dadurch die Sozialversicherung ausbaut, um die Personen zu schützen gegen die Folgen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und gegen die Folgen der dauernden Erwerbseinbuße durch die Invaliditätsversicherung und die Altersversicherung, wie endlich gegen die Folgen des Todes durch die Sterbegeldversicherung und Hinterlassenenversicherung.

Nicht weniger als 23 Staaten sind unserer Demokratie in dieser Sozialversicherung vorausgegangen, und weil der Bund diese soziale Aufgabe bisher nicht anzupacken vermochte, haben Neuenburg und Waadt die freiwillige Versicherung durch Errichtung und Subventionierung staatlicher Kassen gefördert, Glarus durch ein Gesetz auf 1. Januar 1918 die allgemeine obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung eingeführt und Zürich, Solothurn, St. Gallen und Appenzell besondere Fonds errichtet, Aargau und Basel-Stadt haben es zu regierungsrätlichen Berichten gebracht, und St. Gallen auf Initiative von Landammann Mächler durch eine Konferenz von Regierungsvertretern das Vorgehen auf dem Konkordatswege angebahnt.

Die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz hat die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung vor fünfzehn Jahren aufgestellt. Seither ist sie ein Programmpunkt aller Parteien geworden, die sie alle als eine der dringendsten Aufgaben anerkennen.